

**Entgeltordnung für Leistungen der Akademie für Personalentwicklung der Stadt Duisburg
vom 03.11.2025¹**

Aufgrund § 41 Abs. 1 S. 2 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Duisburg am 09.10.2025 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1**Entgeltpflicht**

(1) Für die

- a) Abnahme von Prüfungsleistungen durch die Akademie für Personalentwicklung der Stadt Duisburg,
 - b) Teilnahme an Lehrgängen, Fortbildungsveranstaltungen und Qualifizierungsmaßnahmen der Akademie für Personalentwicklung der Stadt Duisburg sowie
 - c) Bereitstellung von Seminarräumen
- werden – auch bei Umschulungsmaßnahmen – Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben, sofern es sich bei den zu Prüfenden, Teilnehmenden bzw. Nutzenden nicht um Mitarbeitende der Kernverwaltung der Stadt Duisburg handelt, die insoweit im dienstlichen Interesse tätig werden.

(2) Erweist sich die Erhebung im Einzelfall als unbillig, kann hiervon ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 2**Entgeltschuldner**

Entgeltpflichtig sind hinsichtlich der Leistungen gem. § 1 Abs.1 a) und b) diejenigen, in deren Namen die Anmeldung zur Abnahme der Prüfungsleistung bzw. zur Teilnahme an Lehrgängen und Seminaren erfolgt.

Hinsichtlich der Leistungen gem. § 1 Abs.1 c) ist entgeltpflichtig, in wessen Namen die Bereitstellung beantragt wird.

§ 3**Lehrgänge**

Für die Teilnahme an Lehrgängen werden Entgelte in folgender Höhe erhoben:

a) für die dienstbegleitende Unterweisung für Verwaltungsfachangestellte	3.525,00 €
b) für die dienstbegleitende Unterweisung für Kaufleute für Büromanagement	3.425,00 €
c) für den Laufbahnlehrgang 1	5.300,00 €
d) für den Verwaltungslehrgang I	
i) Basislehrgang	900,00 €
ii) Aufbaulehrgang	2.450,00 €
iii) Komplettlehrgang (Basis- und Aufbaulehrgang)	3.350,00 €
e) für den Verwaltungslehrgang II inkl. Prüfungsgebühren	6.450,00 €
f) für den Zulassungslehrgang zum Verwaltungslehrgang II	100,00 €
g) für den Ausbildungseignungslehrgang	550,00 €
h) für die Praxisprüferschulung	100,00 €

§ 4**Prüfungen**

(1) Für die Abnahme von Prüfungen werden Entgelte in folgender Höhe erhoben:

a) für die dienstbegleitende Unterweisung für Verwaltungsfachangestellte	
i) Zwischenprüfung	175,00 €
ii) Abschlussprüfung	600,00 €
b) für die dienstbegleitende Unterweisung für Kaufleute für Büromanagement	525,00 €
c) für den Laufbahnlehrgang 1	675,00 €
d) für den Verwaltungslehrgang I	
i) Basislehrgang	150,00 €
ii) Aufbaulehrgang	600,00 €
e) für den Zulassungslehrgang zum Verwaltungslehrgang II	475,00 €
f) für den Ausbildungseignungslehrgang	425,00 €
g) für die Leistungsnachweise der modularen Qualifizierung	
i) Hausarbeit	100,00 €
ii) mündlicher Leistungsnachweis	175,00 €

(2) Für Wiederholungsprüfungen werden je Prüfungsleistung Entgelte in folgender Höhe erhoben:

a) für schriftliche Prüfungen	
i) bis einschließlich 120 Minuten	75,00 €
ii) bis einschließlich 180 Minuten	100,00 €
iii) über 180 Minuten	125,00 €
b) für Hausarbeiten	125,00 €
c) für praktische Prüfungen	100,00 €
d) für Leistungsnachweise der modularen Qualifizierungen gelten die Gebühren nach § 4 Abs. 1 g)	

§ 5**Fortbildungsveranstaltungen**

Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen werden Entgelte in folgender Höhe erhoben:

a) für Seminare je Tag (>= 6 Zeitstunden zzgl. Pausen)	185,00 €
b) für Halbtagesseminare (< 6 Zeitstunden zzgl. Pausen)	110,00 €

§ 6**Modulare Qualifizierung**

Für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung im Sinne des § 25 Laufbahnverordnung – LVO NRW werden Gebühren in Höhe von 6.800,00 € inkl. Prüfungsgebühren für die gesamten Qualifizierungstage nach § 5 der Qualifizierungsverordnung – QualiVO LG2 allg. Verw. NRW erhoben.

§ 7**Seminarräume**

Für die Bereitstellung eines Seminarraumes in der Zeit von werktags 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr werden als Entgelt je Tag erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Seminarraum bis einschließlich 70 qm (inkl. Beamer, Moderationskoffer, Flipchart und Metaplanwand) | 150,00 € |
| b) Seminarraum ab 71 qm (inkl. Beamer, Moderationskoffer, Flipchart und Metaplanwand) | 200,00 € |
| c) IT-Seminarraum mit max. 15 Arbeitsplätzen inkl. Nutzung der IT-Infrastruktur und Beamer | 400,00 € |

Bei einer Raumnutzung von weniger als 4 Zeitstunden fällt eine Gebühr in Höhe von 60% der jeweiligen Tagessgebühr an.

Zusatzleistungen werden individuell nach Aufwand abgerechnet.

§ 8**Entstehen der Entgeltpflicht und Fälligkeit der Entgelte**

Die Entgeltpflicht entsteht bei Leistungen gem. § 1 Abs.1 a) und b) mit der Anmeldung und bei Leistungen gem. § 1 Abs.1 c) mit der Buchung des Raums.

Die Entgelte werden zu den in den jeweiligen Rechnungen genannten Terminen fällig. Die Rechnungstellung erfolgt

- bei Lehrgängen
 - a) gegenüber privaten Teilnehmenden monatlich oder halbjährlich im Voraus
 - b) bei Behörden anteilig nach Haushaltsjahren halbjährlich im Nachhinein
 - bei Prüfungen unmittelbar vor dem Prüfungstermin
 - in allen übrigen Fällen nach Erbringung der Leistung

§ 9**Vorgezogene Abschlussprüfung/Abmeldungen/Stornierungen**

- (1) Bei einer vorgezogenen Abschlussprüfung sind die Teilnahmeentgelte gemäß §§ 3 und 4 in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Im Falle einer Abmeldung von Lehrgängen entfällt die Entgeltpflicht, sofern diese mindestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung erfolgt. Bei späteren Abmeldungen ist das unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lehrgangsdauer je angefangenen Monat zu berechnende anteilige Entgelt, mindestens jedoch das auf einen Monat entfallende Entgelt, zu entrichten.
- (3) Im Falle einer Abmeldung von sonstigen Veranstaltungen entfällt die Entgeltpflicht, sofern diese mindestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgt. Eine spätere Abmeldung lässt die Entgeltpflicht unberührt.
- (4) Im Falle einer Stornierung einer Seminarraumbuchung entfällt die Entgeltpflicht, sofern diese mindestens 7 Tage vor dem Bereitstellungstag erfolgt. Eine spätere Stornierung lässt die Entgeltpflicht unberührt.

§ 10**Umsatzsteuerpflicht**

Bei den genannten Entgelten handelt es sich um Nettobeträge. Die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist zusätzlich zu entrichten.

§ 11

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinsichtlich der Lehrgänge, Fortbildungsveranstaltungen und Qualifizierungsmaßnahmen, die bereits vor diesem Datum begonnen wurden, verbleibt es bei Entgelten in der bisherigen Höhe.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 46 vom 28.11.2025, Seite 757